

*Gestützt auf Art. 21 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*¹

von der Regierung erlassen am 5. Februar 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Aufsicht über die Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz im Kanton Graubünden.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden ist Aufsichts- und Umwandlungsbehörde (nachfolgend Aufsichtsbehörde genannt).

II. Pflichten der Stiftungen

Art. 3 Grundsatz

Die Stiftung erfüllt die ihr durch Gesetzgebung, Stiftungsurkunde und weitere Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

Art. 4 Jährliche Berichterstattung

Das oberste Stiftungsorgan unterbreitet der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

- a) die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) samt Genehmigungsprotokoll;
- b) das Wertschriftenverzeichnis;
- c) den Bericht der Revisionsstelle;
- d) den Bericht über die Geschäftstätigkeit;

Art. 5 Weitere Unterlagen

Die Stiftung reicht auf Verlangen der Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen ein.

Art. 6 Reglemente

Neue oder revidierte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einzureichen.

Art. 7 Informationspflicht

Die Aufsichtsbehörde ist über Vorgänge in einer Stiftung zu benachrichtigen, die rasches Einschreiten erfordern und auf deren Vermögen oder auf deren weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben.

III. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Art. 8 Grundsatz

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben trifft sie die erforderlichen Anordnungen. Sie führt ein Register über die klassischen Stiftungen mit Sitz im Kanton Graubünden.

² Die Aufsichtsbehörde nimmt Einsicht in die eingereichten Unterlagen. Diese Einsichtnahme bewirkt keine Entlastung der verantwortlichen Stiftungsorgane.

Art. 9 Verfügungen

¹ Die Aufsichtsbehörde erlässt Verfügungen insbesondere über:

- a) die Unterstellung der Stiftung unter ihre Aufsicht;
- b) die Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde oder anderer Rechtsgrundlagen;
- c) die Genehmigung von Vermögensübertragungen und Fusionen;
- d) die Aufhebung der Stiftung.

Art. 10 Aufsichtsmittel

Die Aufsichtsbehörde trifft zur Behebung von Mängeln geeignete Massnahmen, indem sie insbesondere:

- a) den Stiftungsorganen oder der Revisionsstelle Weisungen erteilt;
- b) Beschlüsse der Stiftungsorgane aufhebt oder ändert;
- c) Stiftungsorgane abberuft und eine interimistische Verwaltung einsetzt;
- d) Expertisen einholt;
- e) die Geschäftsführung und das Rechnungswesen am Sitz der Stiftung prüft;
- f) Ersatzvornahmen anordnet;
- g) Bussen verhängt.

IV. Gebühren

Art. 11 Grundgebühr

Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Aufsichtstätigkeit anhand der jährlichen Berichterstattung die nachfolgenden Gebühren. Diese richten sich nach dem Bruttovermögen gemäss Bilanz.

	Bruttovermögen	Gebühr
bis CHF	100 000	CHF 150
bis CHF	300 000	CHF 250
bis CHF	500 000	CHF 400
bis CHF	700 000	CHF 600
bis CHF	1 000 000	CHF 650
bis CHF	2 000 000	CHF 800
bis CHF	3 000 000	CHF 850
bis CHF	4 000 000	CHF 950
bis CHF	5 000 000	CHF 1 000
bis CHF	6 000 000	CHF 1 200
bis CHF	8 000 000	CHF 1 250
bis CHF	10 000 000	CHF 1 300
bis CHF	12 000 000	CHF 1 650
bis CHF	14 000 000	CHF 1 700
bis CHF	16 000 000	CHF 1 800
bis CHF	18 000 000	CHF 1 900
bis CHF	20 000 000	CHF 2 000
darüber		CHF 2 200

Art. 12 Übrige Gebühren

¹ Die Gebühren für die weiteren Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde betragen je nach Zeitaufwand:

– Übernahme der Aufsicht	CHF 150–2 500
– Vermögensübertragungen/Fusionen	CHF 150–2 500
– Liquidationen	CHF 150–2 500

–	Urkundenänderungen	CHF 150–2 500
–	Aufhebungen	CHF 150–2 500
–	Besondere aufsichtsbehördliche Massnahmen und Entscheide	CHF 150–2 500
–	Mahnungen für ausstehende Jahresberichterstattungen:	
	1. Mahnung	CHF 50
	2. Mahnung	CHF 150

² Für andere Arbeiten der Aufsichtsbehörde werden die Ansätze des Departements für Finanzen und Gemeinden für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte in Rechnung gestellt.

Art. 13 Gebührenreduktion

Die Aufsichtsbehörde kann die Gebühren gemäss den vorstehenden Artikeln 11 und 12 bei Vorliegen eines Härtefalles auf begründetes Gesuch teilweise, jedoch höchstens bis zum minimalen Ansatz herabsetzen.

Art. 14 Gebührenerhöhung

Die Gebühren dieser Verordnung können bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden:

- für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte;
- wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des Amtssitzes vorgenommen wird;
- wenn die Ausfertigung in einer fremden Sprache erfolgt oder eine Übersetzung fremdsprachiger Texte vorgenommen wird (Amtsprachen ausgenommen).

V. Schlussbestimmung

Art. 15 Inkrafttreten: Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 24. Juni 2003 (BR 219.100) ²;
- Gebührentarif für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge vom 10. Oktober 1993 (BR 219.110) ³.

Endnoten

1 BR 210.100

2 AGS 2003, KA 2084 und AGS 2005, KA 3525

3 AGS 1993, 2870 und AGS 2003, KA 2083